

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 39.

Ordnungsstrafen.

(§. 122 der Gewerbe-Ordnung.)

Der Vorsteher ist berechtigt, über Mitglieder und Angehörige der Genossenschaft und die den Ersteren im §. 104 der Gew.-Ordn. theilweise gleichgehaltenen Stellvertreter bei Verletzung der Genossenschafts-Vorschriften, wenn hierüber nicht der Gewerbsbehörde oder dem Gerichte die Amtswirksamkeit zusteht, Ordnungsstrafen zu verhängen.

Diese bestehen in Verweisen und in Geldstrafen bis 5 fl. der Verweis ist mündlich, nach Umständen auch vor den versammelten Ausschusmitgliedern zu ertheilen.

Ueber alle ertheilten Verweise und verhängten Geldstrafen ist eine Vormerkung zu führen.

§. 40.

In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Vorstehers gehen dessen Rechte und Pflichten an den rangältesten Stellvertreter über.

§. 41.

Genossenschafts-Vermögen.

Ueber das gesamme bewegliche und unbewegliche Vermögen der Genossenschaft ist ein Inventar zu errichten und von dem Vorstande stets in Ordnung zu erhalten.

Bei der Verwaltung des Vermögens und Einkommens der Genossenschaft hat sich der Vorstand an den von der Versammlung genehmigten Jahresvoranschlag zu halten.

In unvorhergesehenen und dringenden Fällen ist der Vorstand gegen Genehmigung der Auslage durch die Versammlung bei der Jahresrechnung ermächtigt, kleinere nicht präliminierte Auslagen zu machen, welche im Rechnungsjahre im Ganzen die Summe pr. 20 Gulden nicht überschreiten. Zu allen weiteren Ueberschreitungen des Voranschlages, zur Erwerbung, Vermietung, Verpfändung oder Veräußerung unbeweglicher Güter, zur Anlegung oder Abtretung von Ca-